

Ausschussordnung der Stadt Herten

vom 24.03.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Herten (Ausschussordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Rat der Stadt Herten hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss (HuFA)
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (ABKS)
- Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (AKUM)
- Ausschuss für Sicherheit, Feuerschutz und Ordnungswesen (ASFO)
- Ausschuss für Soziales, Arbeit und Inklusion (ASAI)
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Digitalisierung und Wirtschaft (ASDW)
- Betriebsausschuss (BA)
- Bezirksausschuss (BezA)
- Jugendhilfeausschuss (JHA)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- Wahlausschuss (WA)
- Wahlprüfungsausschuss (WPA)

(2) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Ausschussordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind. Sie haben die Aufgabe, in ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage der Haushaltsplanung über die Verwendung der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel zu entscheiden; die Entscheidung über allgemeine Grundsätze und Regeln für die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen ist darin eingeschlossen.

Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ausschüsse ist in Anlage A festgelegt.

- (3) Beschlüsse der Ausschüsse müssen immer auch die finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltsplanung beinhalten. Andernfalls kann sich der Rat das Recht vorbehalten, die Angelegenheit auch nachträglich zur Entscheidung an sich zu ziehen.
- (4) Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Weiteres im Rat behandelt. Die Ausschüsse beraten im Übrigen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über alle weiteren Angelegenheiten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zuständig ist.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird in der Regel nur in einem Fachausschuss beraten. Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die verschiedene Dezernate betreffen, legt der Bürgermeister fest, ob in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen die Angelegenheit beraten wird. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (2) Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt eine Beratung durch den Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.
- (4) Kommen zwei oder mehrere an der Beratung beteiligte Ausschüsse zu verschiedenen, vom Beschlusstext abweichenden Ergebnissen, entscheidet der Rat.

§ 3 Vergaben

- (1) Bei Vergabeverfahren für Bauleistungen mit einem Vergabewert von mehr als 250.000 Euro¹ haben die jeweils zuständigen Fachausschüsse vor Einleitung des Verfahrens einen qualifizierten Baubeschluss unter Berücksichtigung der Auswirkungen für das Klima inklusive Folgebetrachtung zu beschließen. Soweit der Baubeschluss über 2,5 Mio. Euro liegt, ist ein entsprechender Beschluss des Rates erforderlich.
- (2) Bei Vergabeverfahren für Dienstleistungen und sonstige Beschaffungen mit einem Vergabewert von mehr als 100.000 Euro haben die jeweils zuständigen Fachausschüsse vor Einleitung des Verfahrens einen qualifizierten Beschaffungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima inklusive Folgebetrachtung zu beschließen. Soweit der Beschaffungsbeschluss über 1 Mio. Euro liegt, ist ein entsprechender Beschluss des Rates erforderlich.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird über alle Vergaben ab einem Netto-Vergabewert von 50.000 Euro vierteljährlich informiert.

¹ Bei allen genannten Mindest- und Höchstgrenzen in dieser Ausschussordnung handelt es sich um Netto-Beträge.

- (4) Bei Beschlüssen nach Abs. 1 und 2 wird der jeweils beschließende Fachausschuss über den Verlauf des Vergabeverfahrens informiert.

§ 4 Rückholrecht des Rates

- (1) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird.
- (2) Abweichungen von dieser Zuständigkeitsordnung bedürfen eines besonderen Beschlusses des Rates.

§ 5 Ausführung von Beschlüssen entscheidungsbefugter Ausschüsse

Soweit einzelnen Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, dürfen solche Beschlüsse gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 29 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten (GeschO) erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von drei Tagen weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.

Anlage A

Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss

1.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch die Hauptsatzung der Stadt Herten übertragen worden sind.

1.1

Der Haupt- und Finanzausschuss berät insbesondere

- über Sitzungsvorlagen, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist oder deren Entscheidung sich der Rat vorbehalten hat, soweit eine koordinierende Vorberatung erforderlich ist,
- Bestimmung und Änderung von Straßennamen
- den Stellenplan sowie Personal- und Organisationsangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- die allgemeinen Grundsätze der Personalwirtschaft, soweit nicht die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- Gleichstellungsplan
- Strukturen und Grundsätze der städtischen Gesellschaften.

1.2

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO NRW),
- die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
- die Genehmigung der Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern,
- Erlass und unbefristete Niederschlagungen von Geldforderungen der Stadt, sofern der Betrag 50.000 Euro übersteigt,
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 50.000 Euro übersteigt,
- Kauf, Verkauf und Tausch von sonstigen Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit deren bilanzieller Wert oder Verkaufswert im Einzelfall über 50.000 Euro liegt,
- Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit der Wert im Einzelfall über 50.000 Euro liegt, auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,

- Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 50.000,00 Euro € je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Grundstücken 10 Jahren) überschritten wird,
- Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch Abschluss von (außer-) gerichtlichen Vergleichen ab 50.000,00 Euro,
- die Verfügung von Gemeindevermögen und die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
- Bestimmung und Änderung von Schulnamen,
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
- Annahme von Schenkungen,
- Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW,
- Beschlüsse nach § 3 dieser Ausschussordnung, mit Ausnahme derer, die nach der Ausschussordnung anderen Ausschüssen zur Entscheidung übertragen wurden,
- Beschlüsse nach § 3 dieser Ausschussordnung, soweit diese zu (Folge-) Kosten führen, die noch nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind.

Sofern nach der vorgesehenen Sitzungsfolge eine Entscheidung des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Digitalisierung und Wirtschaft.

2.

Als Finanzausschuss bereitet er die Haushaltssatzung nach § 59 Abs. 2 GO NRW vor.

Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

Zudem wird der Haupt- und Finanzausschuss über alle Vergaben ab einem Netto-Vergabewert von 50.000 Euro vierteljährlich informiert.

Soweit die Haushaltslage ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich macht, wird dieses durch den Ausschuss beraten.

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

1.

Die Zuständigkeit im Bereich Schule ergibt sich aus den Normen des Schulrechts, insbesondere aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport befasst sich in Schulangelegenheiten über die Grundsätze der Schulpolitik in der Stadt Herten, in Besonderheit,

- die Schulentwicklungsplanung,
- die Auswahl von bis zu drei beratenden Mitgliedern für die erweiterte Schulkonferenz zur Wahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen,

- die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen und Schuleinzugsbezirken,
- Bestimmung und Änderung von Schulnamen,
- Konzepte der öffentlichen und freien Träger zum Offenen Ganzttag und Inklusion
- Festlegung von Qualitäts- und Ausbaustandards für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau von Schulen und die Entscheidung über die Durchführung dieser Baumaßnahmen sowie über die Gestaltung von Schulgeländen
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung,
- die Verwendung der Schulpauschale,
- die Bildung von Eingangsklassen an Hertener Grundschulen gem. § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

2.

Im kulturellen Bereich berät der Ausschuss insbesondere über

- die Grundsätze der Kulturpolitik in Hertent,
- die Zusammenarbeit mit nicht kommunalen kulturellen Einrichtungen,
- Satzungen betreffend kulturelle Einrichtungen der Stadt.

3.

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereit gestellten finanziellen Mittel über die Ausrichtung der Arbeit der Volkshochschule, der Bibliothek, der Musikschule und der Jugendkunstschule. Zur Entwicklung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Hertent und zu den Veranstaltungsprogrammen wird - soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - dem Ausschuss mindestens halbjährlich berichtet.

4.

Im Sportbereich berät der Ausschuss insbesondere über

- die Sportstättenentwicklung,
- Benutzungs- und Entgeltordnungen für städtische Sporteinrichtungen sowie
- die Förderung des Sports und des Stadtsportverbandes.

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität ist zur Sicherung und zum Schutz der Umwelt und zur nachhaltigen Entwicklung, für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für Belange der Mobilität und Verkehrsplanung zuständig.

1.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität berät insbesondere über

- verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung, wie bspw. die Festlegung von Einbahnstraßen, die Sperrung von Straßen für den Durchgangsverkehr und den LKW-Verkehr,
- die Lärmaktionsplanung,
- die Luftreinhalteplanung.

2.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität entscheidet im Rahmen der bereit gestellten finanziellen Mittel über

- die verbindlichen Klima- und Umweltziele der Stadt Herten
- Konzepte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel,
- Belange der Energieeinsparung,
- Belange der Biodiversität und des Tierschutzes,
- Belange der Umweltsektoren Luft, Gewässer, Boden und Lärm,
- Verkehrsplanungen bzw. –konzepte und grundsätzliche Verkehrs- und Mobilitätsentwicklungen sowie Verkehrssicherungsanlagen,
- einer ökologischen Nahverkehrsmobilität.

3.

In Umwelt- und Mobilitätsfragen können bei Bedarf die entsprechenden Verbände beratend hinzugezogen werden.

Ausschuss für Sicherheit, Feuerschutz und Ordnungswesen

1.

Der Ausschuss für Sicherheit, Feuerschutz und Ordnungswesen ist zuständig für alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und des Ordnungswesens von grundsätzlicher Bedeutung sowie für alle Angelegenheiten des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Rettungswesens.

Der Ausschuss berät insbesondere über

- Grundsätze des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
- die Freigabe von Verkaufsstellen von Sonn- bzw. Feiertagen entsprechend der jeweils geltenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Herten

- kommunale Präventionsarbeit zur Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung,
- die Ordnungspartnerschaft zwischen Polizei und Ordnungsamt,
- die Ursachen von Vandalismus und Möglichkeiten präventiver Maßnahmen,
- Konzepte zur Vermeidung von Vermüllung im Stadtgebiet,
- Veranstaltungskonzepte i. V. mit Lärm- und Müllbelästigungen im Stadtgebiet,
- Angelegenheiten, die die Marktordnung betreffen.

Der Ausschuss für Sicherheit, Feuerschutz und Ordnungswesen entscheidet im Rahmen der bereit gestellten finanziellen Mittel über

- Beschlüsse nach § 3 dieser Ausschussordnung, die im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegen,
- Planung von verkehrstechnischen Einrichtungen,
- Verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
- Schulwegsicherung.

2.

Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen über alle Maßnahmen organisatorischer Art von grundsätzlicher Bedeutung, sowohl bezogen auf den hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Bereich der Feuerwehr der Stadt Herten, vor.

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Inklusion

1.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Inklusion berät über alle Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung.

Hierzu gehören insbesondere

- die Bedarfsplanung für soziale Einrichtungen und Maßnahmen (Sozialplanung),
- Satzungen betreffend soziale Einrichtungen,
- die fachtechnische Konzeption, insbesondere Funktion, Standort, Größe und Raumprogramm für Bauprojekte im Bereich des Sozialwesens,
- Gewährung von öffentlichen Zuwendungen an freie Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen,
- Grundsatzfragen der Sozialplanung, sozialer Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Grundsatzfragen demografischer Entwicklung und ihren sozialen Auswirkungen, Seniorenangelegenheiten,

2.

Der Ausschuss berät über die Struktur- und Arbeitsmarktpolitik im SGB II Bereich, insbesondere über die Zielsetzung und Zielerreichung des Jobcenters Herten zur Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit sowie über die Förderung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Ganz besonders befasst sich der Ausschuss mit Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung von Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, soweit sie der Mitwirkung der Kommune zugänglich sind.

3.

Der Ausschuss befasst sich mit Grundsatzfragen zur Stärkung und Förderung des Ehrenamtes.

4.

Der Ausschuss befasst sich mit Grundsatzfragen zu den Belangen einer inklusiven Gesellschaft. Er berät über Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion und erörtert aktuelle Problemlagen zur Barrierefreiheit.

Ausschuss für Stadtentwicklung, Digitalisierung und Wirtschaft

1.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Digitalisierung und Wirtschaft berät insbesondere

- über die Grundzüge der Stadtentwicklung und die Integration der Fachplanungen in die stadtentwicklungspolitischen Leitlinien,
- Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Regionalentwicklungsplanung einschließlich der Stellungnahmen der Stadt Herten zu Planverfahren anderer Planungsträger,
- grundsätzliche städtebauliche Aspekte der Stadtentwicklungsplanung,
- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung und insoweit auch die Koordinierung der einzelnen Fachplanungen,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Stadterneuerung und der städtebaulichen Sanierung,
- Konzepte und Maßnahmen zur Entwicklung von Stadtteilen bzw. Teilräumen der Stadt,
- Belange des Wohnens,
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen,
- sonstige Programmbeschlüsse zu Tiefbaumaßnahmen,
- Grundsätze der Abwasserbeseitigung einschließlich der Abwasserbeseitigungskonzepte,
- Maßnahmen im Grünbereich über die Vorentwurfsplanung einschließlich der Kostenschätzung sowie den Durchführungsauftrag an den Zentralen Betriebshof,
- die strategische Festlegung von neu anzulegenden Spielplätzen und im Bedarfsfall über deren Aufgabe bei fehlender Nutzung.

2.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Digitalisierung und Wirtschaft entscheidet im Rahmen der bereit gestellten finanziellen Mittel über

- Planungen im Bereich einzelner Verkehrsarten sowie sonstigen Belangen der Erschließung,
- Beschlüsse nach § 3 dieser Ausschussordnung, die im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegen,
- Beitragspflichten zu sonstigen Tiefbaumaßnahmen, deren Kosten im Einzelfall über 50.000 Euro liegen, aber 500.000 Euro nicht übersteigen,
- Kauf, Verkauf und Tausch von Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, soweit der Wert über 50.000 Euro liegt.
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden/ Träger sonstiger Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen der Stadterneuerung,
- sektorale Teilkonzepte und informelle städtebauliche Planungen.

3.

Der Ausschuss berät die Struktur- und Arbeitsmarktpolitik des sog. Ersten Arbeitsmarktes, wesentliche Maßnahmen kommunaler Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung.

Ganz besonders befasst sich der Ausschuss in diesem Zusammenhang mit

- der Aufstellung und Fortschreibung eines lokalen Wirtschaftsförderungskonzeptes,
- der Ausweisung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtmarketings,
- Technologie- und Wirtschaftsförderungsaktivitäten der HTVG von grundsätzlicher Bedeutung,
- Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes zur Förderung des Tourismus.

Der Ausschuss begleitet und fördert die Beteiligung der Stadt Herten an der regionalen Wirtschafts- und Strukturentwicklung und berät die Durchführung von regionalen Kooperationsprojekten.

4.

Der Ausschuss befasst sich mit der Etablierung eines Konzeptes zur Digitalisierung in Herten u.a. mit dem Ziel der Schaffung einer Smart City. Darauf aufbauend berät der Ausschuss über Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung einer digitalen Infrastruktur in allen Bereichen der Stadt. Bei Maßnahmen, die die Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse berühren, sind diese in die Beratungen miteinzubeziehen.

5.

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Denkmalschutzes wahr.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) und des Hertener Immobilienbetriebes (HIB), soweit nicht gem. § 41 GO NRW und § 4 Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk Herten-Westerholt/ Bertlich betreffen, zu hören.

Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und dessen Ausführungsbestimmungen. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Ordnung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

1.

Der Jugendhilfeausschuss übernimmt die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit nicht durch Landesrecht geregelt,
- die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII.

2.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über

- die Jugendhilfeplanung,
- die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe
- den Kinder- und Jugendförderplan,
- die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
- die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen nach § 80 SGB VIII (i.V.m. § 32 Abs. 2, 3, § 33 KiBiz),
- die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 52 KiBiz,

- die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben nach § 42 KiBiz.

3.

Der Jugendhilfeausschuss berät über die Anlegung und Ausgestaltung von Spielplätzen.

4.

Der Jugendhilfeausschuss berät den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe vor.

Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Insgesamt nimmt er seine Aufgaben unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten wahr.

Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.